

BGE 34 I 854

Bundesgericht (BGE), 1908-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_854

FR: ATF 34 I 854

IT: DTF 34 I 854

Volltext

130. Entscheid vom 17. November 1908 in Sachen Häfele. Art. 8 Abs. 2 SchKG: Einsichtnahme in die Betreibungsakten, Recht auf Abschriften. A. Der Rekurrent Häfele verlangte vom Konkursamt Goßau Abschriften von folgenden seinen Konkurs betreffenden Akten: 1. der detaillierten Rechnungen über die Ausgaben des Amtes, des Gläubigerausschusses, der Sachverständigen und des Hilfsersonals; 2. sämtlicher Steigerungsprotokolle, detailliert, mit Schätzung des Inventars und Erlös; 3. sämtlicher Angaben betreffend die konkursamtliche Schätzung der freihändig verkauften Vermögensgegenstände. Dem Rekurrenten, der behauptet, es seien in dem fraglichen Konkurse Unregelmäßigkeiten vorgekommen, wurde in der Folge eine Abschrift der Verteilungsliste mit Schlußrechnung ausgefertigt und am 1. April 1908 ausgehändigt, und das Amt anbot ihm, auch eine solche der spätern Nachtragsverteilung und der Abrechnung über die Liegenschaftsverwerlung zu verschaffen. Im übrigen hält es die Begehren des Rekurrenten für schikanös mit der Begründung: Der Rekurrent solle vor allem einmal, wie es ihm bereits nahe gelegt habe, die Akten einsehen, um sich über die Sachlage zu orientieren und seine Begehren zu präzisieren. So wie er sie jetzt stelle, könnte ihnen nur mit Anstellung einer Extra-Arbeitskraft genügt werden. B. Der Rekurrent legte gegen die Weigerung des Amtes Beschwerde ein, wurde aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die obere Aufsichtsbehörde führt in ihrem am 6. Oktober 1908 ausgefallten Entscheide aus: Dem Konkursamt sei darin beizustimmen, daß erst nach Einsichtnahme der Konkursakten eventuelle Unrichtigkeiten im Verfahren konstatiert und richtige Begehren um Zustellung gewisser Auszüge oder Urkunden gestellt werden könnten. Die Verteilungsliste mit Schlußrechnung habe der Beschwerdeführer erhalten und die Liegenschaftsrechnung werde ihm auf Verlangen ebenfalls gegeben. Die Behauptung des Konkursamtes, alle weiteren Begehren seien trölerisch und schikanös, erhalte ihre Bekräftigung durch den Inhalt der Beschwerde, die verschiedene, durchaus unüberwiesene Verdächtigungen des Beamten enthalte. Dem Art. 8 Abs. 2 SchKG sei daher vollauf Genüge geleistet, wenn dem Beschwerdeführer Einsicht in die Konkursakten gestattet werde. Zur Leistung der weitem, sehr zeitraubenden Arbeit, die in der Erfüllung des Begehrens Häfeles läge, könne der Konkursbeamte nicht verpflichtet werden. C. Diesen Entscheid hat nunmehr Häfele rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seine Beschwerdebegehren erneuert. Das Konkursamt Goßau schließt auf Abweisung der Beschwerde. AS 34 1 — 1908

Die Konkursakten Häfele sind auf Anordnung des Instruktionrichters eingelegt worden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach der aktengemäßen und nirgends rechtsirrtümlichen Würdigung, die die Vorinstanz der Sachlage gegeben hat, verursacht die Erstellung der zahlreichen vom Rekurrenten gewünschten Abschriften eine ganz erhebliche Arbeit, während dem Rekurrenten die Einsicht der gesamten Konkursakten offen steht und er durch diese Einsicht diejenigen Punkte des umfangreichen Aktenmaterials genauer bestimmen kann, die für seinen Zweck, die angeblichen

Unregelmäßigkeiten in der Konkursliquidation nachzuweisen, ein Interesse bieten. Mit Fug darf man deshalb vom Rekurrenten verlangen, daß er dem Amte die unnützen Schreibereien erspare, die aus der Anfertigung der zahlreichen Abschriften entstehen, von denen ein großer Teil für den Rekurrenten bedeutungslos ist, und daß er zuerst sich im einzelnen vergewissere, welche der Urkunden für seinen Zweck wirklich Wert haben. Gestützt darauf mag er dann jede der anzufertigenden Abschriften näher bezeichnen und ein rechtliches Interesse an der Ausfertigung jeder einzelnen oder eines Bestandteiles derselben bezw. eines Auszuges aus ihr nachweisen, wie dies Art. 8 Abs. 2 SchKG voraussetzt. Die Behauptung, die Einsichtnahme der Konkursakten sei ihm wegen ihrer Unleserlichkeit erschwert oder unmöglich, ist tatsächlich unrichtig, wie die Prüfung der vor Bundesgericht eingelegten Akten ergeben hat. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.